

Oberst Robert Göldlin von Tiefenau

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **49=69 (1903)**

Heft 45

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auch für beliebige Längenprofile gültig, für welche s die ganze Weglänge in horizontaler Projektion und h' bzw. h'' die (virtuelle) Höhendifferenz zwischen Ausgangs- und Endpunkt bedeutet; nur muss man wohl darauf achten, dass in ein und derselben der Berechnung unterworfenen Strecke nicht gleichzeitig Auf- und Abstiege vorkommen. Kommt z. B. im Verlauf eines längern Abstieges ein Gegenfalle vor — und dahin rechnen nach dem oben gesagten auch horizontale Strecken und solche, die weniger als $1/40$ Gefälle haben — so ist diese Strecke auszuschneiden und für sich nach der Formel (11) zu behandeln.

Es ist in der Tat klar, dass, wenn die für die geradlinigen Strecken $s'_1, s'_2 \dots s'_n$ mit den Aufstiegen $h'_1, h'_2 \dots h'_n$, in welche eine beliebige ansteigende Partie von der Länge s' und dem Höhenunterschied h' der Endpunkte zerlegt werden kann, gültigen Formeln $t'_1 = \frac{s'_1}{120} + \frac{h'_1}{15}$;
 $t'_2 = \frac{s'_2}{120} + \frac{h'_2}{15} \dots t'_n = \frac{s'_n}{120} + \frac{h'_n}{15}$
 zusammen addiert werden, man als Resultat erhält:
 $t' = \frac{S'}{120} + \frac{h'}{15}$

Das gleiche Raisonement gilt auch für die Abstiege.

Vor dem Übergang zur Anwendung dieser Gleichungen auf praktische Beispiele seien noch folgende Bemerkungen eingeschoben:

1. Die von uns für die eigene Person erprobten konstanten $e, f, k, \frac{C}{P}$ haben sich zwar vielfach auch für unsere Begleiter als richtig erwiesen; immerhin wird mancher Tourist, bevor er die vorstehenden Formeln mit Erfolg auf seine Person anwenden kann, die Konstanten darin modifizieren müssen.

Zu diesem Zweck sei folgendes Vorgehen empfohlen:

a. Man wähle auf der Karte mehrere Strecken mit möglichst gradlinigen Profilen, d. h. gleichen Distanzen zwischen den Horizontalkurven, dem Weg nach gemessen, aus, welche etwa mit 2, $2\frac{1}{2}$, 3 und $3\frac{1}{2}$ ‰ nach abwärts gehen und beobachte, bei welchem dieser Gefälle in der Zeiteinheit am meisten Weg zurückgelegt wird. Angenommen, es treffe dies für 3 ‰ zu und der zurückgelegte Weg betrage 110 Meter in der Minute, so wird der Divisor des ersten Gliedes rechts in beiden Gleichungen 110 statt 120 und f ist = 0,03, also h' stets = $h + 0,03 s$, auch $h'' = h - 0,03 s$ zu setzen.

b. Hierauf begehe man eine längere ansteigende Strecke und notiere die aufgewendete Zeit t z. B. gleich 66 Minuten; die Strecke sei, auf der Karte gemessen, 3300 m lang und

die Höhendifferenz der Endpunkte 405 Meter, also $h' = h + 0,03 s = 504$ Meter, so lautet die Zeitgleichung für den Aufstieg, in welcher für den noch unbekanntem Divisor des zweiten Gliedes x anstatt 15 einzusetzen ist,

$$66 = \frac{3300}{110} + \frac{504}{x}$$

woraus für die betreffende Person der konstante Divisor des Aufstieges berechnet wird mit

$$x = 14.$$

c. Endlich vollziehe man einen längern Abstieg; es sei für diesen $s = 2530$, der Höhenunterschied betrage 531 m, also $h'' = 531 - 0,03 \times 2530 = 455$, und die aufgewendete Zeit betrage 36 Minuten, so findet man den unbekanntem Divisor für das zweite Glied in der Gleichung des Abstieges aus:

$$36 = \frac{2530}{110} + \frac{455}{y}; y = 35$$

Jeder Versuch ist mehrmals zu wiederholen und von den Resultaten der Mittelwert zu nehmen.

Die beiden Gleichungen für die in Betracht gezogene Person lauten also:

$$\text{Aufstieg: } t' = \frac{s}{110} + \frac{h'}{14}$$

$$\text{Abstieg: } t'' = \frac{s}{110} + \frac{h''}{35}$$

2. Es ist von Interesse für den Fussgänger, seine konstante Arbeitsleistung per Zeiteinheit zu kennen; sie ergibt sich ohne weiteres aus der Formel (8) mit $C = \frac{P}{4}$ oder beispielsweise = 18 Kilogramm meter, wenn das Körpergewicht 72 Kilogr. beträgt.

Ebenso gehen aus der Formel (11) die maximale und die minimale Geschwindigkeit hervor; die erstere beim Gang auf der virtuellen Horizontalen, wenn $h' = 0$, nämlich $v = \frac{s}{60 t} = \frac{120}{60} = 2$ Meter per Sekunde, die letztere beim vertikalen Aufstieg, wenn $s = 0$, nämlich

$$v = \frac{h'}{60 t} = \frac{15}{60} = \frac{1}{4} \text{ Meter per Sekunde.}$$

(Schluss folgt.)

Oberst Robert Göldlin von Tiefenau †.

In Luzern starb 71 Jahre alt Sanitäts-Oberst Robert Göldlin von Tiefenau, bis zum Frühjahr 1903 Oberinstruktor der Sanitätstruppen. Als Spross einer alten Soldatenfamilie trat Oberst Göldlin bald nach Beendigung seiner medizinischen Studien als Militärarzt in königl. neapolitanische Dienste, wo er in dem belagerten Gaeta sich auszeichnete und bis zum Ende des Königreichs Neapel verharrete. — In die Heimat zurückgekehrt, trat er sehr bald in das Instruk-

tionskorps der Sanität ein, an dessen Spitze er als Oberinstructor annähernd 25 Jahre segensreich gewirkt hatte, als er im Frühling dieses Jahres zurücktrat, um den Rest seines Lebens der wohlverdienten Ruhe zu widmen. Seine echt soldatische und ritterliche Natur befähigten ihn im hohen Masse zum vorbildlichen Erzieher von Offizieren und Truppen, seine Liebenswürdigkeit und Herzengüte liessen den Untergebenen die Strenge seiner Pflichtauffassung leicht ertragen und gewannen ihm die Zuneigung aller, denen es vergönnt war, ihm im Leben näher zu treten.

Eidgenossenschaft.

— **Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 25 der Verordnung über Organisation und Betrieb des Kavallerie-Remontendepots (Pferdeankäufe).** Der schweizerische Bundesrat, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschliesst:

Der Art. 25 der Verordnung vom 19. April 1898 betreffend die Organisation und den Betrieb des eidgen. Kavallerie-Remontendepots (A. S. n. F. XVI, 670) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Art. 25. Der Ankauf der Remonten erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder hat die Verhandlungen mit den Verkäufern zu führen, ein Mitglied vertritt die Veterinärabteilung und ein Mitglied die Abteilung für Kavallerie.

Das für die Verhandlungen mit den Verkäufern bestimmte Mitglied wird vom Militärdepartement für einen längeren Zeitraum vertraglich angestellt und aus dem Kredit für Remontenankäufe honoriert. Die beiden andern Mitglieder der Ankaufskommission werden vom Militärdepartement von Fall zu Fall und nach Einholung der Anträge des Waffenchefs der Kavallerie und des Oberpferdarztes bezeichnet.

Das Militärdepartement erlässt die nötigen Verfügungen über die Organisation der Ankaufskommission und das von derselben zu befolgende Verfahren.“

— **Teilnahme von im Militärdienst stehenden Wehrpflichtigen an bürgerlichen Festen.** Infolge verschiedener Vorkommnisse hat das Departement verfügt, es sei in Zukunft die Beurlaubung von Militärs zum Zwecke der Teilnahme an Turn- und andern bürgerlichen Festen an die Bedingung zu knüpfen, dass die betreffenden Zivilkleidung tragen.

— **Besuch der Militärkurse durch die Divisionskommandanten.** Die Divisionskommandanten sind berechtigt, zum Behufe einer Kontrolle über den Stand der personellen und materiellen Streitkräfte ihrer Division, unangemeldet die Unterrichtskurse aller Truppengattungen ihrer Division zu jeder Zeit zu besuchen. Über die gemachten Beobachtungen erstatten sie, so oft dazu Veranlassung vorhanden ist, Bericht und Antrag an das schweiz. Militärdepartement. Bei diesen Besuchen können sich die Divisionskommandanten von einem Adjutanten oder einem andern Offizier ihres Stabes begleiten lassen.

— **Militärschultableau 1904.** Vorgängig der Behandlung des Militärschultableaus pro 1904 wird die Abhaltung nacherwähnter Schulen der Verwaltungstruppen wie folgt festgesetzt:

1) Offiziersbildungsschule: vom 6. Januar bis 11. Februar 1904 in Liestal;

2) Offiziersschule: vom 11. Februar bis 21. März in Liestal.

— **Mutationen.** Zum Revisor der technischen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung wurde gewählt: Artillerie-Lieutenant Max Studer, von Trimbach (Solothurn).

Zum definitiven Instruktionsaspiranten der Infanterie: Leutnant Edmond Sunier, von und in Colombier, Schützen-Bat. 2/II.

Zum Adjunkten der Munitionskontrolle in Thun: Artillerie-Oberleutnant Meinrad Gschwind, von Lommiswil, in Genf.

Zum Instruktor II. Klasse der Kavallerie: Oberleutnant Hermann Bertschi, 1876, von Lenzburg, bisher definitiver Instruktionsaspirant der Kavallerie.

— Kavallerie-Oberstleutnant Eugen Haegler in Zürich, zur Zeit nach Art. 58 der Militärorganisation zur Disposition gestellt, wird zum Kommandanten des Rekruten- bzw. Mannschaftsdepots für die Kavallerie ernannt.

— **Kommandierungen.** Es werden kommandiert: Hauptmann Karl Gerster, Bat. 118, I. Aufgebot, Liestal, als Adjutant des Infanterie-Regiments 47. Infanterie-Hauptmann Albert Linder, Horn, Schützen-Bat. 7/IV, zum ersten Adjutanten der VII. Division. Infanterie-Oberleutnant Paul Berlinger, Ganterwil, Schützen-Bat. 7/III, zum zweiten Adjutanten der VII. Division.

— **Entlassungen.** Oberstleutnant von Wattenwyl, Sekretär des Oberinstructors der Infanterie, wird, unter Verdankung der geleisteten Dienste, auf sein gestelltes Gesuch hin von dieser Stelle entlassen.

— Kavallerie-Oberstleutnant Theophil Bernard in Bern wird vom Kommando des Rekruten- bzw. Mannschaftsdepots für die Kavallerie entlassen und nach Art. 58 der Militärorganisation zur Disposition gestellt.

Ausland.

Österreich. Die im Heere vorgenommenen Erprobungen von automatischen Maschinengewehren für Zwecke des Landkrieges erstrecken sich auf die Verwendung dieser Waffen im Kavallerieverbande und im Gebirgskriege. Die Versuche werden mit zwei Maschinengewehr-Abteilungen, von welchen jede aus zwei Gewehren besteht, durchgeführt.

Die dem Husaren-Regiment Nr. 12 des 11. Armeekorps in Lemberg angegliederte Abteilung führt den Namen: Kavallerie-Maschinengewehr-Abteilung; jene des 15. Korps in Sarajevo ist eine Gebirgs-Maschinengewehr-Abteilung.

Die Kavallerie-Maschinengewehr-Abteilung hat eine fahrbare Ausrüstung und berittene Bedienungsmannschaft nach dem Muster der reitenden Batterien. Das Material der Gebirgs-Abteilung wird auf Tragtieren fortgebracht.

Die Erprobungen werden bei beiden Abteilungen mit dem Maschinengewehr System Maxim vorgenommen.

Die fahrbare Ausrüstung der Kavallerie-Maschinengewehr-Abteilung gleicht jener der deutschen Abteilungen, es befinden sich jedoch, da die Bedienungsmannschaft beritten ist, keine Sitze auf den Gewehrwagen. Die Lafette ist mit einer Seilbremse versehen, welche vom Pferd aus gehandhabt werden kann.

Bei der durch Tragtiere zu befördernden Gebirgsausrüstung gelangen Dreifussgestelle und Refflafetten zur Anwendung.

Das Dreifussgestell dient als Gebirgslafette, es hat eine Höhenrichtmaschine, eine Seitenrichtmaschine und drei verstellbare Füße, der rückwärtige längere Fuss